

Presseerklärung 7. April 2016

Anhang 2) Fallbeispiele

Fall 1) Keine Antragstellung möglich wegen Visumpflicht in der Türkei

Die Ehefrau und zwei Kinder (2, 6 Jahre alt) des in Deutschland seit August 2015 anerkannten syrischen Flüchtlings F. erhielten für den 11.04.2016 einen Termin zur Vorsprache bei der deutschen Botschaft Ankara. Da die Türkei der kleinen Familie die Einreise ohne Visum jetzt verweigert, hat sich die Frau mit den beiden Kindern in den Libanon begeben, um dort bei der türkischen Botschaft in Beirut ein Visum für die Türkei zu beantragen.

Die türkische Botschaft knüpft die Visumserteilung jedoch an Bedingungen, die kaum zu erfüllen sind: Nachweis der Zahlungsfähigkeit in Form einer Bankbürgschaft, Vorlage von Flugtickets von Beirut in die Türkei und zurück, Angabe einer Wohnadresse in der Türkei, Vorlage eines syrischen Führungszeugnisses. Die Vorlage eines Vorsprachetermins bei der deutschen Botschaft genügte der türkischen Botschaft nicht zur Erteilung des Visums.

Angesprochen auf die Problematik äußerte sich das Auswärtige Amt in Berlin mit Schreiben vom 29. März 2016 wie folgt:

„... Wie uns von türkischer Seite mitgeteilt wurde, werden Visa bei Vorliegen der auch bisher von den türkischen Behörden geforderten Nachweise ausgestellt. Die Behörden prüfen daher Plausibilität, Reisegrund, finanzielle Ausstattung und Rückkehrwille der Person [!]. Die Bearbeitungsfrist wird voraussichtlich 4-6 Wochen dauern, da die Anträge vom türkischen Innenministerium zu bestätigen seien.

Angesichts der sicherheitspolitischen Hintergründe für die Einführung der Visumpflicht in der Türkei sehen wir uns derzeit nicht in der Lage, auf die Türkei in der Weise einzuwirken, dass von uns benannte Einzelpersonen eine Einreise auch ohne Visum ermöglicht wird. Sollte es jedoch aufgrund der kurzfristigen Ankündigung der Visumpflicht zu verpassten Terminen bei unseren Auslandsvertretungen kommen, werden wir den Betroffenen ermöglichen, kurzfristig den Termin nachholen zu können.“

Wie sollen syrische Familienangehörige von in Deutschland anerkannten Flüchtlingen glaubwürdig ihren „Rückkehrwillen“ nach Syrien bzw. in den Libanon dokumentieren? Der Hinweis auf die Möglichkeit eines Ersatztermins hilft den Betroffenen nicht weiter, solange die Bedingungen für eine Visumerteilung nicht gelockert werden.

Fall 2) Tochter erschossen, Bruder und Frau scheitern an jordanischer Grenze

Herr M. aus Syrien ist anerkannter Flüchtling in Deutschland. Ein Monat nach seiner Flucht wurde seine Tochter in Syrien vom IS erschossen, als sie zusammen mit ihrem Bruder zur Schule ging. Seitdem ist der Mann schwer traumatisiert und wird psychotherapeutisch behandelt. Er hat große Angst um seine restliche Familie, die derzeit immer noch in Syrien verweilt und regelmäßig vom Geheimdienst verhört wird.

Unter großen Schwierigkeiten gelang es, für seine Frau und seinen Sohn für den 16. März einen Termin bei der deutschen Botschaft in Jordanien zu erhalten. Diesen Termin konnte die Familie nicht wahrnehmen, da eine Zustimmung seitens des jordanischen Innenministeriums für die Einreise nach Jordanien nicht erteilt wurde und die deutsche Botschaft keine Möglichkeit der Unterstützung sah.

Fall 3) Familiennachzug nur für die Eltern, nicht für die Kinder?

Nach langer Wartezeit erhielten die Eltern des 16-jährigen, in Deutschland anerkannten Flüchtlings A. mit ihren vier weiteren Kindern am 10. August 2015 endlich einen Termin zur Vorsprache bei der deutschen Botschaft. Im Januar und Februar 2016 kamen dann die Bescheide: Zwar erhielten die Eltern gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG ein Visum zur Familienzusammenführung, nicht aber ihre vier weiteren minderjährigen Kinder, darunter auch ein Baby. Für die Geschwister gibt es, anders als für die Eltern, keinen gesetzlichen Rechtsanspruch, sondern gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG nur eine Ermessensregelung. Zur Begründung für die Ablehnung heißt es im Bescheid der Botschaft:

„Aus Ihren Darlegungen ist nicht ersichtlich, dass Sie oder ein Mitglied der Familie auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitglieds durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dringend angewiesen sind und sich diese Lebenshilfe zumutbar (z.B. aufgrund einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit) nur im Bundesgebiet erbringen lässt.“

Das Visum für die Eltern wurde im Januar ausgestellt und ist 3 Monate gültig. Die Eltern können aber natürlich nicht ihre Kinder zurücklassen, um ihren Rechtsanspruch auf Familiennachzug einzulösen. Im Ergebnis verhindern die Behörden durch den Ausschluss der Geschwisterkinder eine Familienzusammenführung in Deutschland.

Fall 4) Pflegebedürftigkeit kein Grund zur beschleunigten Bearbeitung

Herr J. (42 Jahre alt) ist anerkannter Flüchtling aus Syrien. Für seine Ehefrau und seine drei Kinder, die derzeit noch im Libanon leben, sind mit Datum vom 12.11.2015 die Anträge auf Familiennachzug zum Familienvater nach Deutschland gestellt worden. Die Familienangehörigen erhielten einen Termin zur Vorsprache bei der deutschen Botschaft am 03.08.2016. Unter Hinweis auf die besonderen Umstände des Falls – der Vater ist schwerkrank und pflegebedürftig – bat der Flüchtlingsrat um eine beschleunigte Bearbeitung des Antrags und einen früheren Termin zur Vorsprache. Die Auskunft der Visastelle der Deutschen Botschaft in Beirut:

„Mit Blick auf die immens hohen Flüchtlingszahlen aus Syrien ist es uns ... leider nicht möglich, den Termin vorzuziehen, da alle vorherigen Termine bereits gebucht sind, und wir den vor Ihnen wartenden Familien diesen Platz nicht nehmen können. Hierfür müssen wir Sie um Verständnis bitten. Die furchtbare Lage in Syrien führt leider dazu, dass zahlreiche Familien in ebenfalls akuten Notlagen hier vorsprechen.“